

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die ersten winterlichen Straßenverhältnisse sind schon eingetreten. Während der Winterzeit werden naturgemäß unsere Straßen und Wege wieder durch Schnee- und Eisglätte beeinträchtigt. Um jedoch den Bürgern eine Benutzung auch in dieser Zeit zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Gemeinde und Anlieger verpflichtet sind dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um dies zu erreichen. Ich möchte nochmal einen kleinen Überblick über die Räum- und Streupflicht aufgrund der existierenden Satzung geben.

Die gemeindliche Satzung definiert diese Pflicht im Einzelnen wie folgt:

1. **Schneeräumpflicht**

Wenn durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahn und Gehweg erschwert ist, so muss der Schnee unverzüglich weggeräumt werden. Gefrorener und festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der Umfang umfasst den Gehweg in gesamter Breite sowie die Straßen bis zur Straßenmitte, soweit beidseitig an die Straße angebaut ist. Bei einseitiger Bebauung ist die Schneeräumung über die gesamte Straßenbreite zu bewerkstelligen.

2. **Bestreuen der Straßen bei Eisglätte**

Die Streupflicht erstreckt sich auf den Gehweg, Fußgängerüberwege und besondere Gefahrenpunkte. Falls kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zum Bestreuen sind abgestumpfte Stoffe (Sand, Splitt, Granulat oder ähnliches Material) zu verwenden. Die Verwendung von Salz ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die gestreuten Gehflächen sind entlang der Grundstücksgrenzen aufeinander abzustimmen.

Ein Abstreuen der Straßen und Gehwege ist erforderlichenfalls mehrmals am Tage vorzunehmen, so dass während der allgemeinen Verkehrszeit (7.00 bis 20.00 Uhr) auf diesen keine Rutschgefahr besteht.

Dieser Schneeräum- und Streupflicht ist ohne besondere Aufforderung nachzukommen.

Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Die Streupflicht betrifft aber auch Mieter und Pächter.

Die Pkw-Besitzer entlang der Hauptstraße / Burgstraße werden gebeten, ihre Fahrzeuge so ab zu stellen, dass die Räum- und Streufahrzeuge ungehindert durchfahren können.

Es sollte jeder Bürger, auch im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass die Räum- und Streupflicht erfüllt wird, da letztendlich jeder darauf angewiesen ist, auch bei winterlichen Verhältnissen sein Anwesen verlassen oder erreichen zu können.

Ihr Ortsbürgermeister
Holger Conrad